



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.Dr.iur. Renate Novak
Tel: (01) 711 00 DW 6283
Fax: 2190
Renate.Novak@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
Vii3@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.302/0016-VII/3/2010

Wien, 15.03.2010

Betreff: ASchG

**Einrechnung arbeitsmedizinischer Untersuchungsdokumentation in
Präventionszeit gem. § 82 Z 5 ASchG (Erlass)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zur Einrechnung der Dokumentation von arbeitsmedizinischen Untersuchungen in die ASchG-Präventionszeit wird Folgendes klargestellt:

1. Die Dokumentation einzelner arbeitsmedizinischer Untersuchungen (u.a. das Ausfüllen der Untersuchungsformulare, § 6 Abs. 6 VGÜ) kann als Bestandteil der Untersuchung nach § 82 Z 5 ASchG bis insgesamt maximal 20% der jährlichen Präventionszeit eingerechnet werden.
2. Eine unbeschränkte Einrechnung nach § 82 Z 9 ASchG ist nicht zulässig, weil es sich beim Ausfüllen von z.B. Untersuchungsformularen nicht um eine eigenständige Dokumentation im Sinn der Ziffer 9 handelt: Diese setzt als Dokumentation der arbeitsmedizinischen Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen u.a. eine systematische Analyse voraus.
3. § 82 Z 5 ASchG stellt auf verpflichtende arbeitsmedizinische Untersuchungen (im Regelfall nach der VGÜ) ab, während sich § 82 Z 9 ASchG auf Untersuchungen nach § 82 Z 4 ASchG bezieht, die von ArbeitsmedizinerInnen proaktiv, also zusätzlich zu den vorgegebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen, durchgeführt werden.

Begründung:

Die Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen schließt die für Nachweisbarkeit und Dokumentation der Untersuchungsergebnisse notwendigen Abwicklungen mit ein.

Zur Vereinheitlichung von Anamnese, Untersuchungsgang und Befundermittlung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen sind einheitliche Untersuchungsformulare zu verwenden, die den untersuchenden ermächtigten Ärztinnen/Ärzten auf den Websites des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie der Arbeitsinspektion zum Download zur Verfügung stehen; es können auch inhaltlich entsprechende gut lesbare Untersuchungsformulare verwendet werden (§ 52 ASchG, § 6 Abs. 6 VGÜ).

Das bloße Ausfüllen eines Untersuchungsformulars ist wie Anamnese und Befund Teil der vollständigen Untersuchungsdurchführung und keine eigenständige Dokumentation nach § 82 Z 9 ASchG. In die Präventionszeit kann dies als arbeitsmedizinische Untersuchung nach **§ 82 Z 5 ASchG** bis insgesamt maximal 20% der jährlichen Präventionszeit eingerechnet werden. Diese Obergrenze soll sicherstellen, dass die arbeitsmedizinische Präventionszeit nicht allein durch die Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen ausgeschöpft werden kann, weil vor allem die arbeitsmedizinische Präventionstätigkeit insgesamt weit mehr Aufgaben umfasst, die ebenfalls präventionszeitfähig sind.

Auch die **Untersuchungsverrechnung der AUVA** beinhaltet die Befunderhebung und Dokumentation jeweils als Teil der Untersuchungsdurchführung. Nach den „VGÜ-Untersuchungspositionen der AUVA ab 01.03.2008/Tarife ab 01.07.2009“ inkludieren alle Honorare den Manipulationsaufwand der Arbeitsmediziner/innen (ebenso zuvor geltender Tarif). Tarif-Download von der AUVA-Website unter: http://www.auva.at/portal27/portal/auvportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=3&p_menuid=58955&action=2

Die **Dokumentation nach § 82 Z 9 ASchG** von **Untersuchungen nach § 82 Z 4 ASchG** ist im Gegensatz zur Untersuchung nach Ziffer 5 die systematische Dokumentation der arbeitsmedizinischen Tätigkeit und der Ergebnisse von – proaktiv vorgenommenen - arbeitsmedizinischen Untersuchungen, keine Aneinanderreihung der einzelnen durchgeführten ohnehin erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen: Die Dokumentation nach Ziffer 9 setzt somit darüber hinausgehende Schlussfolgerungen, eine systematische Auswertung und Zusammenfassung der (anonymisierten) Ergebnisse durchgeführten Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen insgesamt voraus, einschließlich Analysen und Verbesserungsvorschläge (§ 84 ASchG).

Die Einrechnung solcher Dokumentationen nach Ziffer 9 ist unbeschränkt möglich.

Dieser Erlass ergänzt Punkt 1 des Erlasses BMWA-461.302/0024-III/3/2008 vom 13. Juni 2008 (Einrechnung arbeitsmedizinischer Untersuchungen in die Präventionszeit der Arbeitsmediziner/innen - § 82 Z 5 ASchG).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.